

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 18.11.2019

Drucksache Nr. **2019/232**

Federführung Ordnungs- und Sozialamt
Sachbearbeiter Nicolai Müller
Stand 06.11.2019
Aktenzeichen 130.0
Mitwirkung

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung: Änderung der Ziffer 1 der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung - Beschluss**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung über die Änderung der Ziffer 1 der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wangen im Allgäu (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung).

Sachdarstellung

Das Feuerwehrwesen ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes hat die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst zu unterhalten. Die Aufgaben der Feuerwehr sind, vor allem bei Schadensfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohenden Gefahren zu schützen sowie zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Diese Hilfeleistungen sind in der Regel unentgeltlich. Ein Kostenersatz, den die Gemeinde als Träger der Feuerwehr zu erheben hat, sieht das Feuerwehrgesetz vor allem dann vor, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Auch ist dann Kostenersatz zu verlangen, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 hat der Gesetzgeber unter anderem die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Dadurch wird es den Gemeinden ermöglicht angemessene Kostenersätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben. Unter anderem wurden vereinfachte Berechnungsmodalitäten für die Kalkulation der Stundensätze eingeführt. So setzen sich nun die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, zusammen. Diese Durchschnittssätze wurden bereits durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2017 in einer städtischen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung festgelegt. In Ziffer 1 der Anlage zu § 5 Abs. 1 dieser Satzung sollen

die sich stetig erhöhenden Personalkosten für Feuerwehrangehörige angepasst werden. Für die Berechnung werden die Rechnungsergebnisse der vergangenen drei Jahre zugrunde gelegt. So soll eine Erhöhung von 17,70 € auf 22,00 € (pro Person pro Stunde) erfolgen. Die Kosten für die Brandsicherheitswache erhöhen sich nicht.

Den Kostenersatz für Fahrzeuge, die die Feuerwehr bei den Einsätzen mitführt, hat das Land ebenfalls einheitlich geregelt. So sind in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Gemeindefeuerwehr vom 18. März 2016 für jedes genormte Feuerwehrfahrzeug einheitliche Stundensätze festgelegt. Diese sind landesweit gültig. Hier ergeben sich keine Änderungen zum derzeitigen Stand der Satzung respektive der Anlage zu § 5 Abs. 1.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einsatzaufkommens Kostenersätze in Höhe von 85.000 bis 86.500 € erhoben.

Die Änderung der Ziffer 1 der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung soll mittels Änderungssatzung zur bestehenden Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung zum 01.01.2020 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die bisherige Ziffer 1 der Anlage vom 01.12.2017 außer Kraft. Die Satzung selbst bleibt hiervon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

- Änderungssatzung zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
- Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Stand: 08.11.2017)